



GEMEINDE POXDORF

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 68. SITZUNG DES GEMEINDERATES POXDORF

Sitzungsdatum: Montag, 02.03.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:27 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Poxdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Steins, Paul

Mitglieder des Gemeinderates

Backer, Norbert
Heilmann, Thomas
Marquardt, Gisela
Martin, Monika
Niebler, Alfons
Schneider, Wilhelm
Siebenhaar, Rudolf
Stark, Peter
Werner, Christian
Werner, Johannes
Werner, Otto
Zwiener, Felix

Schritfführer

Hofmann, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2020/540 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 27.01.2020 | 2020/542 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 27.01.2020 | 2020/543 |
| 4 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderer Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband usw.) | 2020/541 |
| 5 | Breitbandausbau in der Gemeinde Poxdorf; Vorstellung des Masterplan, Ausblick und Grundsatzbeschluss | 2019/367 |
| 6 | Kindertagesstätte Poxdorf; Einrichtung einer 2. Krippengruppe | 2020/547 |
| 7 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung einer Terrassenüberdachung; auf dem Grundstück Fl.Nr. 821/7 Gkg. Poxdorf (Eichenstraße 11a); BVZ 3-20-PO | 2020/551 |
| 8 | Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung einer Blechgarage; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1350/1 (Kersbacher Straße 3); BVZ 4-20-PO | 2020/552 |
| 9 | Anschaffung eines Bürgerbusses; hier Anfrage der Gemeinde Effeltrich auf Erweiterung des Einzugsgebietes, gemeinsame Bedarfsabfrage, Fahrersuche und evtl. Anschaffung | 2020/512 |
| 10 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2020/544 |

1. Bürgermeister Paul Steins eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 68. Sitzung des Gemeinderates Poxdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Poxdorf fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

Keine

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.01.2020

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.01.2020 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2019
- 2 Bericht der KiTa Leiterin Jasmin Saemann
- 3 Personalangelegenheiten;
- 4 Personalangelegenheiten;
- 5 Kindergartenneubau Poxdorf, Berechnung der Heizlast, Aktualisierung des Energieausweises der Schule Poxdorf
- 6 Schule Poxdorf, Erneuerung des Bodenbelages im Anschlußraum im Keller
- 7 Kindergarten Poxdorf; Ersatz eines defekten Boilers
- 8 Bauhof der Verwaltungsgemeinschaft; Standortsuche
- 9 Änderung des Flächennutzungsplanes im Aibweg von Allgemeinem Wohngebiet auf Mischgebiet; städtebaulicher Vertrag;
- 10 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 27.01.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o.a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderer Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband usw.)

Der Vorsitzende des Elternbeirats der KiTa Poxdorf berichtet über die Arbeit des Elternbeirats.

Frau 2. Bürgermeisterin Gisela Marquart berichtet über die Sitzung des AGV am 27.02.2020. Der Vorsitzende berichtet über die Aktivitäten des Bibers am Kreuzbach. Mittlerweile ist der Biber bis zur Ortsmitte vorgedrungen. Eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde steht weiterhin aus.

Zur Kenntnis genommen

5 Breitbandausbau in der Gemeinde Poxdorf; Vorstellung des Masterplan, Ausblick und Grundsatzbeschluss

Was ist bisher passiert:

- 20.12.2016 Beschluss im Gemeinderat über die Teilnahme am Förderprogramm für Planungs- und Beratungsleistungen für einen Masterplan (Förderung der Bundesrepublik Deutschland)
- 22.12.2016 Antragsstellung durch die Verwaltung
- 24.05.2017 Übergabe des Förderbescheides in Höhe von bis zu 50.000 €, Förderquote 100 %
- 14.08.2017 Es wurden verschiedene Ingenieurbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert
- 27.11.2018 Vergabe der Ingenieurleistungen durch den Gemeinderat die Kostenschätzung des Ingenieurbüros lag bei 26.175,24 € brutto
- 27.02.2019 Fertigstellung des Projektes durch das Ingenieurbüro
- 27.02.2019 Schlussrechnung des Ingenieurbüros, die tatsächlichen Gesamtkosten lagen bei 18.495,42 € brutto
- 11.04.2019 Mittelabruf durch die Verwaltung
- 09.07.2019 Eingang der Mittel des Bundes (18.495,42 €) bei der Gemeinde Poxdorf

Warum war die Teilnahme an dem Förderprogramm notwendig / sinnvoll?

Seit 10.11.2016 ist das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) in Kraft getreten. Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der sog. Kostensenkungsrichtlinie der EU und soll dazu beitragen, dass die Kosten für den Auf- und Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze sinken. Die Umsetzung erfolgt durch Ergänzungen und Anpassungen im Telekommunikationsgesetz (TKG).

Aus den oben genannten Vorschriften besteht für Kommunen nun eine Pflicht bei öffentlich finanzierten Bauvorhaben, (z. B. Erschließungsmaßnahmen oder Straßenausbauten) welche länger als acht Wochen andauern, Leerrohre welche mit Glasfaserkabeln ausgestattet sind mit zu verlegen. (§ 77i Abs. 7 TKG n. F.)

Diese gesetzliche Pflicht tritt allerdings nur ein, wenn kein Telekommunikationsunternehmen bereit ist, Leerrohre mit Glasfaserleitungen im Rahmen der öffentlichen Baumaßnahme auf eigene Kosten mit zu verlegen.

Durch den Masterplan hat die Gemeinde nun eine detaillierte Planung um alle Gebäude in Poxdorf mit Leerrohren zu versorgen, beziehungsweise ist der Bedarf für jede Straße im Masterplan ersichtlich. Diese Planung kann dem jeweiligen Ingenieurbüro bei Straßenbaumaßnahmen, welche länger als 8 Wochen dauern mitgegeben werden.

Die Gemeinde hat Ihre Pflicht erfüllt, wenn Sie die Leerrohre bedarfsgerecht (nach Anzahl der Haushalte und Gebäude der jeweiligen Straße) mit verlegt. Es steht der Gemeinde allerdings frei zusätzlich freiwillige Leistungen wie z. B. Erstellung der Grundstücksanschlüsse oder Hausanschlüsse bei der jeweiligen Baumaßnahme gleich mit zu erledigen.

Dies könnte unter Umständen im weiteren Verlauf verschieden Vorteile bringen. Zum einen muss die Straße/der Gehsteig im Falle einer Maßnahme zum Breitbandausbau dann nicht nochmalig aufgerissen oder ggf. die Leitungen zu den Grundstücken geschossen werden und

zum andern verringern sich die Kosten bei zukünftigen Maßnahmen, da die Kosten für den Tiefbau nicht erneut anfallen (die Kosten für die Verlegung von Leerrohren ist in der Regel günstiger als der dafür benötigte Tiefbau).

Die Leerrohre mit Grundstücks- oder Hausanschlüssen zu verlegen, bedeutet natürlich zum einen Mehrkosten für die Gemeinde und zum anderen einen hohen Verwaltungsaufwand, da alle Eigentümer diesbezüglich gefragt werden müssen.

Die zusätzlichen Leistungen der Gemeinde für die Errichtung von Hausanschlüssen betragen ca. 1.076,31 € pro Haushalt bzw. 1.617,47 € pro Gebäude (grobe Kostenschätzung), die zusätzlichen Kosten für einen Grundstücksanschluss bei ca. 400-600 €. Da dies freiwillige Leistungen sind, besteht für die Gemeinde die Möglichkeit dies über privatrechtliche Verträge auf die Eigentümer umzulegen, die Gemeinde kann diese natürlich auch selbst bezahlen. Die Verlegung von Leerrohren durch die Gemeinde ist nicht förderfähig.

Bei einem Glasfaservollausbau können die Leerrohre entweder an die Telekommunikationsunternehmen vermietet oder veräußert werden.

Die Verwaltung schlägt vor nun einen Grundsatzbeschluss im Gemeinderat zu fassen, dass bei Straßenausbauten oder Erschließungsmaßnahmen, bei denen von einer Dauer von mehr als 8 Wochen ausgegangen wird, eine Versorgung mit Leerrohren als optionaler Punkt mit ausgeschrieben werden soll. Die Leerrohre sollen wie im Masterplan, Stand 18.12.2018 verlegt werden.

Falls der Gemeinderat die Grundstücks- oder Hausanschlüsse mit verlegen möchte müsste dies in den Beschluss mit aufgenommen werden inkl. der Entscheidung ob die Gemeinde die Mehrkosten trägt oder diese auf die Eigentümer über privatrechtliche Verträge umzulegen sind.

Ausblick:

Des Weiteren hat die Gemeinde nun eine Kostenschätzung, wie viel ein Breitbandausbau durch die Gemeinde Poxdorf kosten würde. Ebenso kann man errechnen, mit welchen Kosten die Gemeinde bei einer Förderung durch den Freistaat oder Bund rechnen müsste.

Die Kosten schildern sich wie folgt:

(Detaillierte Kostenschätzung siehe Anlage Doku FTTH-Masterplan Seite 46 ff)

Tiefbau öffentlicher Grund	1.158.038,80
Tiefbau Privatgrund	487.913,60
Microductnetz öffentlicher Grund	380.671,13
Microductnetz Privatgrund	207.706,81
Kabelnetz	597.101,15
Gesamt Netto	2.831.431,49
19 % MwSt.	537.971,98
Gesamt Brutto gerundet:	3.369.500,00

Bei der Kostenschätzung sind Transport- und Verpackungskosten, sowie Mindestabnahmemengen aufgrund Verpackungseinheiten oder Trommelgrößen nicht berücksichtigt.

Bisher gibt es in Bayern kein Förderprogramm für einen vollen Glasfaserausbau bei Kommunen die mit mindestens 30 Mbit/s im Download und 2 Mbit/s im Upload versorgt sind, allerdings gibt es in Bayern aktuell 6 Pilot-Förderprojekte.

Die EU-Kommission hat Ende November 2019 die bayerische Gigabitrichtlinie genehmigt. Diese liegt derzeit beim Bayerischen Obersten Rechnungshof zur Stellungnahme vor. Die Bayerische Gigabitrichtlinie ist auf die Pilot-Förderprojekte aufgebaut. Ziel der Förderrichtlinie ist ein Flä-

chendeckender Gigabitausbau bis 2025. Wenn das Ziel gehalten werden soll ist davon auszugehen, dass das Förderprogramm spätestens in 1-2 Jahren in Kraft tritt.

Die Förderquote bei den 6 Pilotprojekten ist wie folgt:

2 Kommunen mit 60 %

3 Kommunen mit 80 %

1 Kommune mit 90 %

Jeweils gerechnet von der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die oben genannten Kosten sind Gesamtkosten ohne Berücksichtigung von Einnahmen durch Netzbetreiber wie es z. B. bei einer Fördermaßnahme der Fall wäre.

Im Bayerischen Breitbandförderprogramm waren die Gesamtkosten und die Wirtschaftlichkeitslücke beim Ausbau der Gemeinde Poxdorf wie folgt:

Gesamtinvestitionskosten: 89.194 € Wirtschaftlichkeitslücke: 79.348 €

Von den Gesamtkosten werden z. B. eine Anzahl von Neukunden oder Upgradern sowie Einnahmen aus vermieteten Leitungen etc. abgezogen. Die Gesamtkosten abzüglich der o.a. Einnahmen ergeben dann die Wirtschaftlichkeitslücke.

Die Wirtschaftlichkeitslücke betrug damals ca. 88,96 % der Gesamtinvestitionskosten.

Gehen wir hier von einem ähnlichen Fall aus läge die Wirtschaftlichkeitslücke bei einem Vollausbau mit Glasfaser im Falle eines Förderprogrammes bei ca. 2.997.507,20 €.

Die Gemeinde Poxdorf hat 537 Gebäude bzw. 807 Haushalte (Hier sind Leerstehende Bauplätze mit inbegriffen), welche an das Glasfasernetz angeschlossen werden müssten.

Je nach Förderquote wäre der Eigenanteil der Gemeinde Poxdorf wie folgt:

Förderquote	Eigenanteil gesamt	Eigenanteil pro Gebäude	Eigenanteil pro Haushalt
60 %	1.199.002,88 €	2.232,78 €	1.485,75 €
80 %	599.501,44 €	1.116,39 €	742,88 €
90 %	299.750,72 €	558,20 €	371,44 €

Hierbei ist anzumerken, dass oft zwischen der Zahlung der Rechnung an den Netzbetreiber durch die Gemeinde und der Auszahlung von Fördermitteln durch den Bund oder Freistaat mehrere Monate vergehen können. Das bedeutet, dass die Gemeinde mindestens für die Zwischenfinanzierung (Zeitpunkt Zahlung an Netzbetreiber bis Überweisung der Fördermittel vom Bund / Freistaat) ein Kredit aufnehmen müsste. Die Kosten für einen Kredit sind in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt.

Die Notwendigkeit eines Kredites hat natürlich mehrere Folgen wie z. B. genehmigungspflichtige Bestandteile im Haushalt und eventuell Auflagen des Landratsamtes wie z. B. die Streichung von freiwilligen Leistungen (z. B. Vereinsförderung) oder Forderung eines erhöhten Grund –und Gewerbesteuerhebesatzes.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass bei Straßenausbauten oder Erschließungsmaßnahmen, eine Versorgung mit Leerrohren incl. Glasfaser als optionaler Punkt mit ausgeschrieben werden soll. Die Leerrohre sollen wie im Masterplan, Stand 18.12.2018 verlegt werden. Die Grundstücksanschlüsse sollen mit ausgeschrieben werden, auf Hausanschlüsse wird verzichtet. Im Falle der Vergabe trägt die Gemeinde die Kosten bis zur Grundstücksgrenze.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

6 Kindertagesstätte Poxdorf; Einrichtung einer 2. Krippengruppe

In der neuen Kindertagesstätte Poxdorf, die voraussichtlich im September 2021 fertiggestellt wird, werden 2 Krippengruppen neben 2 (später 3) Kindergartengruppen den Betrieb aufnehmen. Dadurch, dass derzeit ungemein Bedarf an Kinderkrippenplätzen besteht, bis dorthin voraussichtlich auch einige Bauvorhaben in der Mühlweiherstraße bezogen sind, wäre es möglich und erforderlich, diese 2te Krippengruppe schon ab September 2020 einzurichten.

Die 2. Krippengruppe soll im Turnraum als Zwischenunterkunft, bis der neue Kindergarten fertig ist, unterkommen.

Auf Grund der aktuellen Anfragen besteht ein erhöhter Bedarf einer 2ten Krippengruppe.

Folgende kleinere Umbaumaßnahmen sind notwendig:

Mehrzweckraum/Kiga 2

- Entfernung der Kletterwand
- Ausweisung Fluchtweg
- Einräumen/Befestigung der Möbel

Geräteraum/Intensivraum Kiga 2

- Dämmung der Wand/Garagentor
- Einlagerung der Turngeräte
- Heizmöglichkeit muss geschafft werden
- Einräumen/Befestigung der Möbel

Garderobe Kiga 2

- Prüfung Brandschutz
- Befestigung und Montage der Garderobe

Bewegungsraum

- Entfernung Waschbecken
- Bestellung Bewegungselemente

Waschraum2/Krippe 2 und Kiga 2

- Entfernung eines Kiga Wcs und Waschbecken
- Anbringung eines Krippen Wc`s Waschbecken
- Papierhandtuchhalter in beiden Waschräumen
- Wickeltisch aus Waschraum 1 in 2
- Raumtrenner entfernen
- Sichtschutz für Wickeltisch

Krippe 2

- Ausräumen Kiga Möbel
- Einräumen und Befestigung Krippenmöbel
- Bestellung der Krippenmöbel

Schlafräum Krippe 2

- Ausräumen Kiga Möbel
- Bestellung Betten/Wäsche
- Anbringung Rollos zum Verdunkeln
- Babyfon

Garderobe Krippe 2

- Entfernen Kiga Garderobe
- Bestellung Garderobe
- Anbringen Garderobe

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung der 2ten Krippengruppe zum September 2020 zu. Bei den Anschaffungen soll darauf geachtet werden, dass diese im neuen Kindergarten genutzt werden können.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

7 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung einer Terrassenüberdachung; auf dem Grundstück Fl.Nr. 821/7 Gkg. Poxdorf (Eichenstraße 11a); BVZ 3-20-PO

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen. Nach § 30 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben soll entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes außerhalb des Baufensters errichtet werden. Befreiungen des Baufensters wurden bereits mehrfach im Bebauungsplangebiet erteilt.

Befreiungen von Bebauungsplanfestsetzungen können nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar sind, die Grundzüge der Planung nicht berühren und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Dem Bauantrag liegt eine Abstandsflächenübernahmeerklärung bei.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Beschluss:

Die Gemeinde Poxdorf erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die Befreiung hinsichtlich des Baufensters zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 821/7 Gkg. Poxdorf (Eichenstraße 11a); BVZ 3-20-PO entsprechend der am 12.02.2020 eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

8 Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung einer Blechgarage; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1350/1 (Kersbacher Straße 3); BVZ 4-20-PO

Der Gemeinderat Poxdorf nimmt den Antrag zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Gräbig“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen, welcher Vorhaben erlaubt, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden. Nach Art. 57 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BayBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinn des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 mit einer Fläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich verfahrensfrei zulässig. Dem Bauvorhaben stehen aber als unmittelbar geltendes Recht die Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) entgegen.

Der Antragssteller möchte eine Blechgarage (4m x 6m x 2,7m) an der Grenze zum Grundstück Fl.Nr. 1363 Gkg. Poxdorf errichten.

Die Blechgarage befindet sich außerhalb des Baufensters. Befreiungen sind diesbezüglich schon erteilt worden.

Befreiungen können erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar sind, die Grundzüge der Planung nicht berühren und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Für die Erteilung der Befreiung und den Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Poxdorf zuständig. (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG)

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Aufgrund der Nähe zum Entwässerungsgraben des Flurweges Fl.Nr. 1363 Gkg. Poxdorf sind Verunreinigungen durch die Grabenpflege an der Garage hinzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf erteilt sein Einvernehmen zu der beantragten Befreiung vom Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gräbig“. Der Errichtung einer Blechgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1350/1 Gkg. Poxdorf (Kersbacher Straße 3); BVZ 4-20-PO wird zugestimmt. Aufgrund der Nähe zum Entwässerungsgraben des Flurweges Fl.Nr. 1363 Gkg. Poxdorf sind Verunreinigungen durch die Grabenpflege an der Garage hinzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 1

9 Anschaffung eines Bürgerbusses; hier Anfrage der Gemeinde Effeltrich auf Erweiterung des Einzugsgebietes, gemeinsame Bedarfsabfrage, Fahrersuche und evtl. Anschaffung

Der Gemeinderat Effeltrich befasste sich am 20.01.2020 mit dem Antrag der DEL auf Kauf oder Leasing eines Bürgerbusses.

Der Gemeinderat Poxdorf wird hiermit über die Zusammenfassung des Antrages und die Ermittelten Fakten der Sitzung des Effeltricher Gemeinderats informiert:

Zusammenfassung des Antrags und Diskussion im Gemeinderat Effeltrich:

Der Bürgerbus soll jedermann zur Verfügung stehen und vorerst an 2 Tagen in der Woche 1x pro Tag zu einer festen Zeit von benannten Bushaltestellen in Gaiganz und Effeltrich das Ärztehaus und den Netto-Einkaufsmarkt in Effeltrich anfahren.

Einstiegsmöglichkeiten können an den Bushaltestellen in Gaiganz, Gaiganzer Hauptstraße, in Effeltrich Hauptstraße und Neunkirchener Straße sein.

Nach ca. 2 Stunden sollen die Bürger wieder zurückgefahren werden, diesmal bis vor die Haustüre, da Sie evtl. schwere Einkaufstaschen dabei haben.

Fahrdienste sollen auf ehrenamtlicher Basis organisiert werden. Es soll eine Kooperation mit der Gemeinde Poxdorf in Betracht gezogen werden. Entsprechende Haltestellen könnten auch dort angefahren werden.

Forderungen:

Die Verwaltung soll mit der Angebotseinholung eines entsprechenden Fahrzeugs, evtl. eines Elektromobils, geleast / gekauft beauftragt werden.

Ebenfalls soll diese damit beauftragt werden, bei KFZ-Versicherungen Angebote über die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt von 300,00 € einzuholen. Die KFZ-Steuer soll erfragt werden. Sponsoren sollen gesucht werden, die auf dem Fahrzeug Werbung anbrin-

gen können. Es ist sicherzustellen, dass Gehhilfen, Kinderwagen, etc. im Fahrzeug Platz haben.

Es soll zuerst ein einjähriger Probetrieb stattfinden, um zu sehen, wie das Angebot unter der Bürgerschaft angenommen wird und welche Kosten die Gemeinde zu schultern hat.

Die Bürgermeisterin Effeltrichs soll das Gespräch mit der Gemeinde Poxdorf und dessen Bürgermeister/Gemeinderat suchen, damit dort im Gemeinderat ebenfalls über diesen Vorschlag diskutiert werden kann. Gelder sollen für den Bürgerbus im Effeltricher Haushalt eingestellt werden. Sollte sich der Gemeinderat Poxdorf ebenfalls für einen Bürgerbus entscheiden, so sollen die entsprechenden Gelder im VG-Haushalt eingestellt werden. Im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit muss dann ein entsprechender Antrag eines Bürgerbusses im VG-Rat gestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unterbringung des Fahrzeuges:

Das Fahrzeug sollte möglichst Überdacht untergebracht werden. Im Bauhof steht kein Platz mehr zur Verfügung. Bevor ein Fahrzeug angeschafft wird sollte abgeklärt werden, wo das Fahrzeug stehen soll.

Bedarf:

Bevor die Anschaffung getätigt wird, sollte der Bedarf abgeklärt sein, evtl. durch eine Umfrage im Mitteilungsblatt.

Bereitstellung von Fahrern bzw. ehrenamtlichen Helfern:

Wenn die Gemeinde als Betreiber des Bürgerbusses sein soll, sollte Sie sich um ehrenamtliche Fahrer kümmern. Dies sollten mindestens 3 Personen sein, damit die Fahrten auch gewährleistet werden können. Dies sollte möglichst vor einer Anschaffung geklärt werden.

Fördermöglichkeiten:

Es gibt Förderprogramme des Landes. Um sich hier zu „qualifizieren“ müsste der Bürgerbus mindestens 15.000 km (ca. 48 km pro Tag bei 6 Tagen/Woche) jährliche Laufleistung haben.

Bei einer Fahrt pro Tag von Gaiganz nach Effeltrich und zurück fallen etwa 10 km Strecke bzw. 20 km sollte das Fahrzeug in Effeltrich untergebracht sein an. Bei 6 Fahrten pro Woche ca. 3120 km bzw. 6240 km jährliche Laufzeit an. Eine Förderung über das Landesförderprogramm steht somit außer Frage.

Eine Förderung über den Landkreis wurde bereits 2017 verneint, da nach Aussage der Abteilung öffentlicher Personennahverkehr des Landratsamtes eine ausreichende Versorgung des Ortsteiles Gaiganz über Rufbusse und Anrufsammeltaxis (AST) gewährleistet ist und demnach kein Bürgerbus aus ÖPNV-Sicht erforderlich ist.

Eine Fahrt mit dem AST von Gaiganz nach Effeltrich kostet derzeit 7,00 €. 2,00 € für die Reguläre Fahrkarte und ein Zuschlag von 5,00 € pro Person für das AST.

Konkurrenz zum ÖPNV:

Es darf für die Fahrten kein Entgelt verlangt werden. Falls Förderungen in Anspruch genommen werden, darf der Bürgerbus nicht zu Zeiten fahren, an denen ein Linienbus/Rufbus/Anrufsammeltaxi zur Verfügung steht.

Versicherung:

Bei einer unentgeltlichen Beförderung wird kein Personenbeförderungsschein benötigt, allerdings wird dieselbe Versicherung benötigt. Die Versicherung wird nach Rücksprache mit der Versicherungskammer Bayern zwischen 500,00 € und 2.000,00 € pro Jahr liegen. Genauere Zahlen können erst nach Festlegung des genauen Fahrzeuges genannt werden.

Fahrzeugaanforderungen:

Da sich das Angebot hauptsächlich an Menschen richtet, die aufgrund Ihres Alters oder anderen Gründen nicht selbst Autofahren können, ist ein behindertengerechtes Fahrzeug notwendig.

Zudem ist die Anzahl der Sitzplätze abzuklären. Falls ein Rollstuhlfahrer mitfährt werden in der Regel 2 Sitzplätze umgeklappt, dies führt zum Verlust eines Sitzplatzes, dies sollte bei der Entscheidung über die Anzahl der Sitzplätze mit Betrachtet werden. Die Anzahl der Sitzplätze/behindertengerechte Umbauten werden sich entsprechend an die Anschaffungs- bzw. Leasingkosten auswirken. Sobald die Fahrzeuganforderungen klar sind, können durch die Verwaltung Kauf-/Leasingangebote eingeholt werden.

Wie bereits angemerkt benötigt man keinen Personenbeförderungsschein für die unentgeltliche Beförderung. Jedoch ist z. B. der Führerschein Klasse B auf die Beförderung von höchstens 8 Personen (außer Fahrer) beschränkt.

Kosten:

Bei einem behindertengerechten Fahrzeug geht die Verwaltung von einem Anschaffungspreis je nach Ausstattung Größe und Hersteller des Fahrzeuges zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto aus. Natürlich können auch andere Finanzierungsarten wie z. B. Sponsoring (wie bei dem Elektroauto des Bauhofes) in Betracht kommen. Ein Angebot bezüglich Sponsoring wurde angefordert, die Kosten hierfür belaufen sich auf 59,00 € netto pro Monat ohne Versicherung für einen Renault Trafic Combi mit behindertem gerechten Umbau. Die restlichen Kosten sind von Gewerbetreibenden, die Ihre Werbung auf dem Auto stehen haben wollen, zu bezahlen. Das Renault Trafic Combi in Standardausführung ohne behindertem gerechten Umbau kostet auf der Internetseite von Renault 33.230,75 € zzgl. Überführung. Beim Thema Sponsoring ist zu beachten, dass es hier bereits Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Elektroautos des Bauhofes gab. Ob die Gewerbetreibenden nun nochmal hierzu bereit wären ist fraglich.

Alternativen:

Alternativ könnte man auch über eine Kostenübernahme des Zuschlages für das Anrufsammeltaxi diskutieren. Bei Hin- und Rückfahrt fallen hier 10,00 € pro Person an, bzw. 14,00 € bei einer kompletten Kostenübernahme.

Die Vorteile hierbei sind, dass die Gemeinde lediglich die Kosten erstatten muss und weiter keinen Verwaltungsaufwand hat. Ebenso Anrufsammeltaxis sind auf Wunsch behindertengerecht ausgestattet und die Fahrten sind mehrmals täglich (siehe beiliegende Fahrpläne) möglich.

Der Nachteil wären die festen Haltestellen in Effeltrich. Diese befinden sich beim ehemaligen Raiffeisengebäude und bei der Linde.

Der Beschluss des Gemeinderates Effeltrich lautet wie folgt:

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich zu, einen ehrenamtlichen Fahrdienst in Effeltrich, insbesondere für ältere Menschen, einzurichten. Hier soll, für die Erweiterung des Einzugsgebietes, die Gemeinde Poxdorf mit einbezogen werden. Zudem ist über das Mitteilungsblatt der Bedarf vorläufig im Gebiet der VG Effeltrich abzufragen. In diesem Zusammenhang sollen auch ehrenamtliche Fahrer gesucht werden. Ergänzend soll von dem Seniorennetzwerk „wir für uns“ ein Vertreter eingeladen werden.

Der Gemeinderat Poxdorf wird nun um Stellungnahme gebeten, ob sich die Gemeinde Poxdorf grundsätzlich an diesem Projekt beteiligen möchte und sich die einzuholenden Daten auf das gesamte VGem-Gebiet beziehen sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt vorbehaltlich des ermittelten Bedarfs einer Beteiligung am Projekt „Bürgerbus“ für Effeltrich und Poxdorf zu und befürwortet somit einen ehrenamtlichen Fahrdienst in Effeltrich und Poxdorf, insbesondere für ältere Menschen.

Das System Bürgerbus sollte individueller gestaltet werden (z. B. nicht nur an Bushaltestellen abholen, sondern von zuhause. Das Einzugsgebiet und die Beteiligung sollte um die Gemeinde Langensendelbach erweitert werden. Es sollen mehrere Haltestellen angefahren werden). Die Bedarfsermittlung und die Fahrersuche, sowie die Kontaktaufnahme mit dem Seniorennetzwerk „wir für uns“, soll sich somit auf das gesamte VGem-Gebiet einschließlich Langensendelbach erstrecken.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

10 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

- Anfrage von Frau Zippelius-Mühlrath auf Nutzung eines Raumes im Schulhaus Poxdorf für den Kurs „Eine kleine Tanzreise“. Dieser findet im Rahmen der katholischen Erwachsenenbildung einmal im Monat statt.

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Rechtsaufsichtliche Genehmigung durch das Landratsamt Forchheim. Siehe beigefügtes Schreiben:



Eingegangen

24. Feb. 2020

Verwaltungsgemeinschaft
Effeltrich

**Landratsamt
Forchheim**



Kommunalaufsicht, Staatl. Rechnungsprüfung

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich
Gemeinde Poxdorf
Forchheimer Straße 1
91090 Effeltrich

Auskunft erteilt: Heike Nagengast-Beck
Dienststelle: 91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3
Zimmer: 315, Haus A, Ebene 3
Telefon: 09191/862102
Telefax: +49 9191 86882102
E-Mail: heike.nagengast-beck@lra-fo.de

Unser Zeichen: 2/21 - 9410
Datum: 14.02.2020

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Anlage

1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Das Landratsamt Forchheim **erteilt** hierzu

die rechtsaufsichtliche Genehmigung:

Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 501.500 € (Art. 71 Abs. 2 GO).

Für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.700.000 € (Art. 67 Abs. 4 GO).

Erläuterungen:

Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das nächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 71 Abs. 3 GO).

Zur Sicherung des Kredites dürfen keine Sicherheiten bestellt werden (Art. 71 Abs. 6 GO).



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 08:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861448
Email: poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen

Sparkasse Forchheim
Postbank Nürnberg
Volksbank Forchheim
Vereinsbank Raiffeisenbank

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1FOH

IBAN

DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE77 7601 0085 0025 5878 56
DE94 7639 1000 0000 0002 13
DE98 7601 0001 0001 0001 00

Die Ermächtigung zur Aufnahme der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkredite in Höhe von 475.000 € gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung (Art. 73 Abs. 1 GO)

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Ausgabemittel des Vermögenshaushalts nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden (§ 27 KommHV-Kameralistik)

Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist; dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten (Art. 61 GO).

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (vgl. § 87 Nr. 4 und 33 KommHV-Kameralistik) sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen (Art. 66 Abs. 1 GO).

Feststellung/Auflagen/Hinweise:

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, das aufzunehmende Darlehen mit einer Mindesttilgungsrate nicht unter 7 % zu vereinbaren.

Der Gemeinderat ist über diese Feststellungen zu informieren und ein entsprechender Beschlussbuchauszug hierüber wäre dem Landratsamt noch vorzulegen

Die Haushaltssatzung ist nunmehr amtlich bekannt zu machen (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO).

Im Übrigen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten. Hierauf ist in der amtlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

Teilen Sie mit, wann und in welcher Weise die Haushaltssatzung bekannt gemacht wurde.


Dier
Regierungsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung der Gemeinde Poxdorf mit Schreiben vom 14.02.2020, Az. : 2/21-9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

(hier: Text der Haushaltssatzung)

Seite 2 von 2 Seiten

Herr Schneider, kann die „alte Tür“ im Verwaltungstrakt wieder geöffnet werden um einen behindertengerechten Zugang zu schaffen.

Frau Marquardt, Terminpläne Verwaltungstrakt (Belegungsplan)

Herr Backer, Sachstand der Vergaben für die neue Kindertagesstätte

Herr Steins, Pflastersteine hinter der Schule

Herr Steins, aktueller Sachstand Aussegnungshalle

Herr Siebenhaar, wird noch über die Außenwände der neuen Kindertagesstätte beschlossen?
Herr Siewertsen soll eingeladen werden und Bauzeitenplan etc. vorstellen.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Paul Steins um 21:27 Uhr die öffentliche 68. Sitzung des Gemeinderates Poxdorf.

Paul Steins
1. Bürgermeister

Andreas Hofmann
Schriftführung